



Vorstand

REGLEMENT

SPESEN UND BEITRÄGE

Geltungsbereich

Das Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Funktionärinnen sowie Leiterinnen und Leiter des TV Cham 1884.

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Quittung oder Beleg über das entsprechende Formular **Spesenabrechnung** abgerechnet und sind dem Kassier oder der Kassierin einzureichen. Die Spesen sind im betreffenden Kalenderjahr abzurechnen und jeweils spätestens am 30. November abzugeben.

Definition des Spesenbegriffs

Unter dem Begriff Spesen werden beim TV Cham 1884 die Ausgaben für die Fahrt zu Kursen oder Ausbildungen sowie Wettkämpfen, für das Absolvieren von Aus- und Weiterbildungskursen und für Einsätze an Wettkämpfen verstanden. Nachfolgend werden die Bestimmungen zur Geltendmachung dieser Spesen ausgeführt.

Fahrkosten

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen im Auftrag des Vereins sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützt werden. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsanbindung das eigene Fahrzeug benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Als Fahrkosten gelten folgende Einsätze:

- Teilnahme an Kursen und Ausbildungen
- Teilnahme an Wettkämpfen (gilt nur für Betreuungsperson sowie Wertungs- und Kampfrichtende mit entsprechender Ausbildung)

Für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr wird der Preis für ein Billett 2. Klasse Halbtax vergütet. Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.75 pro km gemäss kürzester Strecke nach Google Maps.

Bei einem mehrtägigen Kurs mit Übernachtung wird nur der Hinweg am ersten Tag und der Rückweg am letzten Tag bezahlt. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht genutzt, werden keine Hotelkosten übernommen.

Die Fahrten für die Turnstunden werden nicht entschädigt. Auch die Fahrten von betreuenden Angehörigen oder den Kampfrichtern am Jugitag werden nicht entschädigt.

Kurskosten

In den Kategorien B, C und D werden sämtliche Aus- und Weiterbildungskosten für die Leiterstätigkeit nach erfolgreichem Absolvieren des Kurses vollumfänglich erstattet. Für eine Rückerstattung ist das Spesenformular mitsamt Quittung und Kursbestätigung dem Kassier oder der Kassierin einzureichen.

Die Kurskosten in der Kategorie A sind in der Leiterentschädigung inkludiert und werden deshalb durch den Teilnehmer und die Teilnehmerin übernommen.

Kursentschädigung

Neben den Kurskosten erhält die Leitperson pro Kurstag eine Entschädigung von CHF 20.– um die Kosten für Verpflegung, Parkplatzgebühren etc. abzudecken. Diese Entschädigung gilt für alle Leitpersonen (Kategorie A bis D). Pro Kalenderjahr werden jedoch maximal CHF 100.– pro Person vergütet.

Wettkampfsentschädigung

Einsätze an Wettkämpfen – sei es als Betreuungsperson (Leiterstab), als Wertungsrichter oder Wertungsrichterin resp. Kampfrichter oder Kampfrichter – sollen gleichermassen entschädigt werden wie die Teilnahme an Kursen.

Pro Wettkampftag wird eine Tagespauschale von CHF 20.– vergütet. Dieser Betrag deckt sämtliche Kosten für Verpflegung, Parkplatzgebühren etc.

Übrige Kosten

Als übrige Kosten werden Beiträge bezeichnet, die von Abteilung zu Abteilung variieren können und abhängig von der sportlichen Ausrichtung sowie von internen Regelungen sind.

<i>Entschädigung</i>	<i>Betrag</i>	<i>Auszahlungsmodalität</i>
Entschädigung Vorstand (gemeinsamer Event mit TEK)	CHF 150.– pro Person	1x jährlich gesammelt gegen Quittung
Entschädigung Abteilungsleitung (gemeinsamer Event mit VS)	CHF 150.– pro Person	1x jährlich gesammelt gegen Quittung
Entschädigung Kommissionen (Event pro Kommission)	CHF 25.– pro Person	1x jährlich gesammelt gegen Quittung
Entschädigung Organisationskomitee (Abschlusssessen)	CHF 100.– pro Person	1x pro Anlass gesammelt gegen Quittung
Reinigung Wettkampfdress	CHF 10.– pro Dress	1x jährlich und einmalig pro Dress mittels Spesenabrechnung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Übrige Kosten wie Portokosten und Büromaterial werden in angemessen Rahmen pro Kalenderjahr erstattet.

Beiträge an Trainingsgruppen

Für die Durchführung von Anlässen in den einzelnen Trainingsgruppen werden nachfolgend gelistete Beiträge durch den Verein übernommen.

<i>Anlass</i>	<i>Betrag</i>	<i>Auszahlungsmodalität</i>
Gruppenanlass für Aktivmitglieder	CHF 10.– pro Person	1x jährlich gesammelt gegen Quittung
Gruppenanlass für jugendliche Aktivmitglieder	CHF 5.– pro Person	1x jährlich gesammelt gegen Quittung
Turnfahrt	situativ	Übernahme Kaffee- & Gipfelrunde durch den Verein gesammelt gegen Quittung

Beiträge, die nicht automatisch ausbezahlt werden (bspw. Beitrag an Trainingslager), müssen durch Leitpersonen oder Mitglieder beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der jeweiligen Abteilungsleitung einzureichen und nachvollziehbar zu begründen.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Das Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen gleichartigen Reglemente des TV Cham 1884.

Vorstand TV Cham 1884